

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. Juli 1867.

1. Bundeskriegswesen.

Die Mittheilung des Senats vom 28. Juni d. J. hat die Bürgerschaft in vertraulicher Sitzung berathen.

Wenngleich sie die so sehr günstige Auffassung der Militairdeputation von der unterm 27. Juni abgeschlossenen Convention nicht theilen kann, indem einentheils manche der Bestimmungen und der hervorgehobenen Ersparungen durch die seitdem in Kraft getretene Verfassung des Norddeutschen Bundes von selbst eingetreten sein würden, andernteils andere kleine Staaten unter vortheilhafteren Bedingungen Militairconventionen abgeschlossen haben, so verkennt sie doch auch nicht die Erleichterungen, welche dadurch in mancher Hinsicht für Bremen erlangt sind, ertheilt daher ihrerseits derselben ihre Genehmigung.

Im Uebrigen will sie den Anträgen der Militairdeputation zustimmen, sie behält sich jedoch ihre verfassungsmäßige Genehmigung zu den etwa aus der Convention sich ergebenden Verordnungen, so wie auch ihre Zustimmung zu der eventuellen Creirung der Stelle eines Stadtcommandanten vor.

2. Vereinigung der Erhebungen der directen und indirecten Steuern mit der Erhebung der Consumtionsabgabe, Umsatzsteuer, Declarations- und Schifffahrtsabgabe.

Die Bürgerschaft hält freilich eine Vereinigung der Erhebungen der directen und indirecten Steuern mit den an der Consumtionskammer vorkommenden Erhebungen unter dem Directorium des jetzigen Steuerinspectors für zweckmäßig und willigt in dieselbe unter den in den Anträgen der berichtenden Deputationen sub III bis VII enthaltenen näheren Bestimmungen. Auch will sie dem sub I gestellten Antrage derselben in Betreff der den jetzigen Erhebern der directen und indirecten Steuern zu gewährenden Ruhegehälter unter den im Berichte angedeuteten hier vorliegenden ganz besonderen Umständen und weil dessen Annahme als eine Vorbedingung für das unverzügerte Inslebentreten der gewünschten Vereinigung erscheint, ihrerseits nicht entgegen sein. Sie muß aber Anstand nehmen, die sub II der Anträge mitempfohlene Uebersiedlung sämtlicher Büreaus nach dem Lindenhofe schon jetzt zu beschließen, da es ihr im Hinblick auf die bevorstehende Vereinigung der Postanstalten und andere zu erwartende Veränderungen zweckmäßig scheint, in der Verwendung des Lindenhofs einstweilen noch freie Hand zu behalten, auch der definitiven Bestimmung der Localität eine nähere Prüfung und Berichterstattung seitens der betreffenden Deputationen vorhergehen sollte. Die Bürgerschaft behält sich daher ihre Beschlußnahme hierüber noch vor, ist aber gern damit einverstanden, daß die berichtende Deputation in Verbindung mit der Deputation für das Bauwesen diese Angelegenheit weiter verfolgen und demnächst über die Wahl und Einrichtung einer für die hier in Frage kommenden Zwecke geeigneten Localität ihre Vorschläge machen. Indem sie somit unter dieser Modification sämtlichen Anträgen der berichtenden Deputationen ihre Zustimmung giebt, beauftragt sie jedoch, die Zustimmung des Senats voraussetzend, die Finanzdeputation, bei dieser Veranlassung zugleich in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht zur Erreichung einer vollständigen Concentration sämtlicher Steuererhebungen und zur größeren Vereinfachung und Uebersichtlichkeit des Finanzwesens ebenfalls empfehle, die directen Erhebungen der Generalcasse, insonderheit solche, welche etwa den Character einer Steuer an sich tragen, dem intendirten Generalsteuerbureau zu überweisen, und unter näherer Angabe der betreffenden Gegenstände darüber baldigst zu berichten.

3. Betrieb der Gasanstalt.

Dem Antrage der berichtenden Deputation entsprechend, ist es der Bürgerschaft genehm, daß die durch Gastedt führende Chaussee Straßenerleuchtung bekomme, demnächst auch der Weg nach Walle und der durch Schwachhausen führende eine gleiche Berücksichtigung finde, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt des speciell städtischen Characters der Gasanstalt, sie lehnt aber die weitergehenden Anträge der berichtenden Deputation ab.

4. Verbesserung der Anlagen am Kuhgraben.

Zu dem im Berichte der Convoyedeputation erwähnten Zwecke bewilligt die Bürgerschaft die veranschlagten 1007½ Thaler und beauftragt die Deputation für den Straßenbau ihrerseits mit Ausführung der Pflasterungsarbeiten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Juli 1867.

Pensionirung eines ordentlichen Lehrers der Hauptschule.

Der ordentliche Lehrer der Hauptschule Professor Dr. Johann Wilhelm Tappenbeck hat sich in seinem vorgerückten Lebensalter bei zunehmender Schwäche genöthigt gesehen, den Senat um Entlassung aus dem von ihm seit 48 Jahren mit treuester Gewissenhaftigkeit und segensreichstem Erfolge geführten Amte zu bitten, und dabei den Wunsch ausgesprochen, daß ihm, welcher kein Privatvermögen besitze, sein ordentliches Gehalt mit jährlich 1400 Thalern als Pension belassen werden möge, damit er sich nicht am Ende seiner Lebenstage ungewohnte Entbehrungen aufzulegen habe.

Indem der Senat dem um unsere Hauptschule hochverdienten Manne gern dieses Gesuch bewilligt, zweifelt er nicht an der Zustimmung der Bürgerschaft.

Der Pensionsbetrag würde, soweit derselbe gesetzlich feststeht, also zu $\frac{2}{3}$ aus der Hauptschulcasse und zu dem übrigen $\frac{1}{3}$ aus der Generalcasse zu zahlen sein.